

BO-Nr. 5138 – 25.05.2014
BO-Nr. 4003 – 19.06.2018
BO-Nr. 6526 – 05.11.2019
PfReg. H 7.2a

**Satzung über die Verteilung
der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommensteuer
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
(Verteilungssatzung)**

*in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung
mit Änderungen vom 09.11.2006, 21.02.2008, 25.11.2008, 25.05.2014, 19.06.2018 und 05.11.2019*

Für die Verteilung der von den staatlichen Finanzbehörden verwalteten Kirchensteuern (§ 17 KiStG) wird im Einvernehmen mit dem Diözesanrat als Diözesansteuervertretung gemäß § 8 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung (KABl. 1973, S. 233ff.) folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Verwaltung und Verteilung des Kirchensteueraufkommens

- (1) Mit der Verwaltung und Verteilung des Aufkommens aus der einheitlichen Kirchensteuer (Kirchenlohnsteuer und Kircheneinkommensteuer) ist der Diözesanverwaltungsrat beauftragt (§ 8 Abs. 1 KiStO).
- (2) Verteilbares Einkommen ist das Einkommen der einheitlichen Kirchensteuer, vermindert um die zusammen mit dem Diözesanhaushaltsplan beschlossenen Vorwegausgaben.
- (3) Vom verteilbaren Einkommen steht der Diözese und den Kirchengemeinden je die Hälfte zu.

§ 2 – Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden¹

Vom Anteil der Kirchengemeinden am verteilbaren Einkommen entfallen auf direkte Zuweisungen an die Kirchengemeinden 73 % und auf den Ausgleichstock 27 %.

§ 3 – Direkte Zuweisungen

- (1) Der Zahlungsbetrag für die direkten Zuweisungen wird vom Diözesanrat festgestellt (Zuweisungsmasse). Dabei können auch Mittel einer Rücklage zugeführt oder entnommen werden.
- (2) Aus der Zuweisungsmasse erhalten die (Gesamt-)Kirchengemeinden Zahlungen auf der Grundlage ihrer Steuerkraft und Mitgliederzahl (Direktzuweisungen). Bei Gesamtkirchengemeinden, die nach dem 1. Januar 2013 gebildet wurden, kann bestimmt werden, dass sich die gemeinsame Steuerzuweisung aus der Summe der Steuerzuweisungen an die zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Einzelkirchengemeinden zusammensetzt. Dabei werden die Einzelkirchengemeinden so gestellt, als ob sie eigene Steuerempfänger wären.
- (3) Die Direktzuweisung nach Steuerkraft wird wie folgt berechnet: Die Hälfte der Zuweisungsmasse wird ins Verhältnis gesetzt zum zuletzt festgestellten Kirchensteueraufkommen (Kirchenlohnsteuer / Kircheneinkommensteuer) aller Kirchengemeinden. Mit dem sich daraus ergebenden Prozentsatz wird das zuletzt festgestellte Kirchensteueraufkommen (Kirchenlohnsteuer / Kircheneinkommensteuer) der einzelnen (Gesamt-)Kirchengemeinde multipliziert.

¹ Für die Verwendung des Begriffs Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde in der Verteilungssatzung vgl. die Wesensbestimmung in der „Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen“ (KGO 2014), §§ 1 und 6.

- (4) Die Direktzuweisung nach Mitgliederzahl wird wie folgt berechnet: Die Hälfte der Zuweisungsmasse wird geteilt durch die Summe der Mitglieder aller Kirchengemeinden. Der sich ergebende Pro-Kopf-Betrag wird vervielfältigt mit der Mitgliederzahl jeder Kirchengemeinde.
- (5) Das Kirchensteueraufkommen (Kirchenlohnsteuer / Kircheneinkommensteuer) und die Mitgliederzahl der einzelnen Kirchengemeinden werden vom Diözesanverwaltungsrat so zeitnah wie möglich festgestellt; für die Mitgliederzahl ist der vom Diözesanverwaltungsrat festgesetzte Stichtag im Vorjahr (Vorvorjahr) maßgebend. Für mehrere Kirchengemeinden innerhalb einer bürgerlichen Gemeinde oder für Kirchengemeinden, die mit den bürgerlichen Gemeinden nicht deckungsgleich sind, wird das auf der Ebene der bürgerlichen Gemeinde ermittelte Kirchensteueraufkommen entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl festgestellt.

§ 4 – Ausgleichstock

Der Ausgleichstock trägt

- einen anteiligen Verwaltungskostenbeitrag für die Geschäftsführung durch die Diözesanverwaltung,
- Aufwendungen für gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden (gemeinsame Aufwendungen) gemäß § 5,
- Zuweisungen an (Gesamt-)Kirchengemeinden in Ober- und Mittelzentren (Zentralortzuschlag) gemäß § 6,
- Zuweisungen an (Gesamt-)Kirchengemeinden in Stadtkreisen (Stadtkreiszuschlag) gemäß § 7,
- Zuweisungen an alle Kirchengemeinden mit zu geringer Steuerkraft zur Aufstockung ihrer Direktzuweisungen auf eine ihrer Mitgliederzahl und Kindergartengruppenzahl entsprechende Mindestausstattung (Sockelgarantie) gemäß § 8,
- Zuweisungen an (Gesamt-)Kirchengemeinden, die von einem hauptberuflichen Kindergartenbeauftragten / Verwaltung betreut werden gemäß § 8a) und Sonderzuweisungen an (Gesamt-)Kirchengemeinden mit außerordentlichen Belastungen (Sonderzuweisungen für Investitionsvorhaben, Schuldendienst, Haushaltsausgleich) gemäß § 9.

§ 5 – Gemeinsame Aufwendungen

- (1) Aufwendungen für bestimmte gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden (Pfarrbesoldungsbeitrag, Anteil an den Personalkosten für Mitarbeiter in der Gemeindepastoral und der Dekanate, Anteil an Versicherungsprämien u. a.) trägt der Ausgleichstock.
- (2) Die Zuordnung von Ausgaben zu den gemeinsamen Aufwendungen bedarf der Zustimmung der Ausgleichstockskommission. Die Ansätze für die gemeinsamen Aufwendungen sind zusammen mit dem Diözesanhaushaltsplan zu beschließen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Beschlussfassung durch den Finanzausschuss des Diözesanrats entsprechend dem Vorschlag des Diözesanverwaltungsrats.

§ 6 – Zuschlag (Gesamt-)Kirchengemeinden (ZGKG)

- (1) (Gesamt-)Kirchengemeinden, die am 31. Dezember 2018 einen Zentralortzuschlag ohne zeitliche Befristung erhalten, behalten diesen Anspruch.
- (2) Bilden alle Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit eine Gesamtkirchengemeinde, erhalten sie einen Zuschlag in Höhe von 10 % ihrer Direktzuweisungen. Voraussetzung ist die Bildung zum 01.01. eines Jahres. Wird eine Gesamtkirchengemeinde während eines Jahres errichtet, wird der Zuschlag erst ab dem 01.01. des Folgejahres gewährt.
- (3) Bilden alle Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit ein gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt, erhalten sie einen Zuschlag in Höhe von 5 % ihrer Direktzuweisungen. Voraussetzung für die Gewährung ist die Bildung zum 01.01. eines Jahres. Wird ein gemeinschaftliches Kirchenpfle-

geamt während eines Jahres errichtet, wird der Zuschlag erst ab dem 01.01. des Folgejahres gewährt.

- (4) Beteiligen sich nicht alle Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit an einer Gesamtkirchengemeinde oder einem gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamt, kann auf Vorschlag des Diözesanverwaltungsrats die Ausgleichstockskommission einen zeitlich befristeten Zuschlag an die sich beteiligenden Kirchengemeinden bewilligen. Voraussetzung hierfür ist, dass die überwiegende Anzahl der infrage kommenden Kirchengemeinden dazugehört und ein Stufenplan für den Beitritt der restlichen Kirchengemeinden festgelegt ist.

§ 7 – Stadtkreiszuschlag

Die (Gesamt-)Kirchengemeinden in einem Stadtkreis, die einen Zentralortezuschlag nach § 6 erhalten, bekommen einen Stadtkreiszuschlag in Höhe von 2,5 % ihrer Direktzuweisungen.

§ 8 – Sockelgarantie

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres laufenden Bedarfs eine Mindestausstattung (Sockelgarantie). Diese besteht aus einem Grundbetrag (Mindestgarantie bis 200 Katholiken), einer einheitlichen Pro-Kopf-Quote für die 200 Katholiken übersteigende Mitgliederzahl und einem Zuschlag je Kindergartengruppe. Die in der Anlage zur Satzung ausgewiesenen Beträge werden jährlich fortgeschrieben.
- (2) Liegen bei einer Kirchengemeinde die Direktzuweisungen (nach Steuerkraft und Mitgliederzahl) unter dem Betrag der Sockelgarantie, erhält sie die Differenz als Zuzahlungsbetrag. Die Gesamtsumme der Zuzahlungsbeträge trägt der Ausgleichstock.
- (3) Die jährliche Festsetzung der Sockelgarantiebeträge erfolgt durch den Diözesanrat auf Vorschlag des Diözesanverwaltungsrats nach Vorberatung in der Ausgleichstockskommission und im Finanzausschuss. Dabei werden der Grundbetrag, die einheitliche Pro-Kopf-Quote und der Zuschlag je Kindergartengruppe analog der Zuweisungsmasse (§ 3 Abs. 1) fortgeschrieben. Der Zuschlag je Kindergartengruppe wird jedoch in der Regel nur analog dem laufenden Bedarf für alle Kirchengemeinden angepasst, wenn die Fortschreibung für den laufenden Bedarf unter der Fortschreibung für die Zuweisungsmasse liegt.

§ 8a – Zuweisung für hauptberufliche Kindergartenbeauftragte / Verwaltung

- (1) (Gesamt-)Kirchengemeinden, die von einem hauptberuflichen Kindergartenbeauftragten / Verwaltung betreut werden, erhalten zur Finanzierung des Mehraufwandes eine Zuweisung. Berücksichtigt werden Gruppen, bei denen am 1. April des Kalenderjahres die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.
- (2) Die Höhe der Zuweisung beträgt erstmals für das Jahr 2008 je betreuter Kindergartengruppe
 - bei (Gesamt-)Kirchengemeinden ohne Zentralortezuschlag (§ 6 Verteilungssatzung) 500 €
 - bei (Gesamt-)Kirchengemeinden mit Zentralortezuschlag (§ 6 Verteilungssatzung) 250 €Diese Beträge werden ab dem Jahre 2009 entsprechend der Fortschreibung der Sockelgarantiezuschläge für Kindergartengruppen gemäß § 8 Abs. 3 angepasst.
- (3) Die erstmalige Bewilligung einer Zuweisung für hauptberufliche Kindergartenbeauftragte / Verwaltung erfolgt durch die Ausgleichstockskommission.

§ 9 – Sonderzuweisungen

- (1) Auf Antrag werden im Rahmen der nach Abzug des Verwaltungskostenbeitrages (§ 4), der gemeinsamen Aufwendungen (§ 5), des Zentralortezuschlags (§ 6), des Stadtkreiszuschlags (§ 7) und der Zuzahlungsbeträge zur Sockelgarantie (§ 8) verfügbaren Ausgleichstocksmittel Sonder-

zuweisungen (Zuschüsse, Darlehen) gegeben für geprüfte und anerkannte außerordentliche Belastungen, und zwar

- zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben – Investitionen – (§ 62 der Kirchengemeindeordnung),
- für den Schuldendienst (Tilgung, Zinsen),
- zum Haushaltsausgleich.

Zuweisungen können nur bewilligt werden, wenn die Kirchengemeinde alle Möglichkeiten zur Einsparung ausschöpft und ihre eigenen Einnahmen einsetzt. Mit den Zuweisungen aus dem Ausgleichstock ist der Haushaltsplan auszugleichen.

- (2) Anträge auf Bewilligung einer Zuweisung aus dem Ausgleichstock sind dem Diözesanverwaltungsratsrat vorzulegen. Der Vorlagetermin und das Antragsverfahren werden vom Diözesanverwaltungsratsrat bekanntgegeben.
- (3) Über die Bewilligung der Sonderzuweisungen beschließt auf Vorschlag des Diözesanverwaltungsrats die Ausgleichstockskommission. Hierbei gelten die vom Diözesanrat aufgestellten Grundsätze und die vom Diözesanverwaltungsratsrat im Einvernehmen mit der Ausgleichstockskommission erlassenen Richtlinien.
- (4) Die Sonderzuweisungen aus dem Ausgleichstock werden jährlich festgesetzt.

§ 10 – Ausgleichstockskommission

- (1) Der Ausgleichstockskommission gehören acht Mitglieder an:
 - der Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Vorsitzender,
 - vier vom Diözesanrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder; in gleicher Anzahl werden Stellvertreter gewählt,
 - drei vom Diözesanverwaltungsratsrat bestimmte Mitglieder.
- (2) Die Ausgleichstockskommission
 - legt im Einvernehmen mit dem Diözesanverwaltungsratsrat den anteiligen Verwaltungskostenbeitrag für die Geschäftsführung durch die Diözesanverwaltung fest (§ 4),
 - entscheidet über die Zuordnung von Ausgaben zu den gemeinsamen Aufwendungen (§ 5),
 - beschließt den Zentralortzuschlag für (Gesamt-)Kirchengemeinden in einer Seelsorgeeinheit / mit einem gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamt (§ 6 Abs. 3),
 - bewilligt einen zeitlich befristeten Zentralortzuschlag (§ 6 Abs. 4),
 - erarbeitet mit der Diözesanverwaltung einen einvernehmlichen Vorschlag zur Fortschreibung der Sockelgarantie (§ 8),
 - bewilligt die Zuweisung für hauptberufliche Kindergartenbeauftragte / Verwaltung (§ 8a) und erarbeitet einen Vorschlag zur linearen Fortschreibung der in § 8a Abs. 2 festgelegten Zuweisungsbeträge,
 - beschließt die jährliche Fortschreibung des laufenden Bedarfs der (Gesamt-)Kirchengemeinden und entscheidet über Bedarfsanpassungen,
 - legt das Volumen der Sonderzuweisungen für Investitionsvorhaben (§ 9) fest,
 - beschließt die Sonderzuweisungen (§ 9) und
 - entscheidet über nicht ausgeschöpfte Ausgleichstocksmittel und Entnahmen aus der Ausgleichstockrücklage.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Arbeitsweise, regelt die vom Diözesanverwaltungsratsrat erlassene Geschäftsordnung (vgl. Geschäftsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. November 1985 – KABL. 1985, S. 351-352).

§ 11 – Mitteilung und Auszahlung der Zuweisungen

- (1) Jede (Gesamt-)Kirchengemeinde erhält vor Beginn des Haushaltsjahres einen Bescheid über die Höhe und die Zusammensetzung der Direktzuweisungen einschließlich eventuellem Zentralort- / Stadtkreiszuschlag und Zuzahlungsbetrag zur Sockelgarantie. Der Bescheid weist auch be-

willigte Sonderzuweisungen für den Schuldendienst und zum Haushaltsausgleich aus. Die Zuweisungen werden in monatlichen Raten geleistet; einzubehaltende Umlagen (z. B. Dekanatsumlage) und sonstige Verrechnungen reduzieren die Auszahlungsbeträge.

- (2) Die Sonderzuweisungen für Investitionen werden im Genehmigungsschreiben für die Investitionsmaßnahme mitgeteilt und entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt.
- (3) Über die Bewilligung einer Zuweisung für hauptberufliche Kindergartenbeauftragte / Verwaltung gemäß § 8a erhält die Kirchengemeinde einen Bescheid; die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. Juli des Kalenderjahres.

§ 12 – Jahresbericht

Der Diözesanverwaltungsrat legt dem Diözesanrat jährlich zusammen mit dem Diözesanhaushaltsplan eine Aufstellung über die Verwendung des Kirchensteueranteils der Kirchengemeinden und des Ausgleichstocks vor.

§ 13 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verteilungssatzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Außer Kraft tritt die Verteilungssatzung in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung (KABl. 1995, Seite 558).

Anlage zu § 8 der Verteilungssatzung

Die Mindestausstattung (Sockelgarantie) für die Kirchengemeinden wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 an wie folgt festgesetzt (aktualisierte Werte auf 1. Januar 2014):

Grundbetrag (Mindestgarantie) bis 200 Katholiken	25.710 €
einheitliche Pro-Kopf-Quote für die 200 Katholiken übersteigende Mitgliederzahl	27,90 €
Zuschlag je Kindergartengruppe bei eigener Betriebsträgerschaft	14.560 €
bei Zuschuss an andere Träger (kirchlich, kommunal) entsprechend Aufwand, maximal	14.560 €